KANTON AARGAU

Verordnung über die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (V AME)

Vom 13. Mai 2026 (Stand 1. August 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 2 Abs. 2, 6 Abs. 1, 9 Abs. 2, 22 Abs. 3, 24 Abs. 3, 25 Abs. 4, 26 Abs. 2, § 32 Abs. 3, 33 Abs. 2, 35 Abs. 2 und 47 Abs. 4 des Mittelschulgesetzes (MSG) vom 23. September 2025 [1)],

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Standort

[1] Die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (AME) wird am Standort Aarau geführt.

§ 2 Schulferien und schulfreie Tage

[1] Die Schulferien und die schulfreien Tage der AME richten sich nach denjenigen der Neuen Kantonsschule Aarau.

2. Maturitätslehrgang

2.1. Allgemeines

§ 3 Unterrichtstage und -zeiten

[1] Der Unterricht findet in der Regel an ein bis zwei Werktagen und am Samstag statt.

[1)] SAR 423.100

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[2] Er beginnt in der Regel frühestens um 07.30 Uhr und endet spätestens um 21.30 Uhr.

§ 4 Dauer und Struktur des Maturitätslehrgangs

[1] Der Maturitätslehrgang gliedert sich in einen Grundkurs von einem Semester und in einen Aufbaukurs von sechs Semestern.

§ 5 Dispensation vom Unterricht

[1] Dispensationen vom Unterricht in einzelnen Fächern können von der Schulleitung für ein Semester bewilligt werden. Studierende sind verpflichtet, an den für die Promotion massgebenden Prüfungen während des Semesters teilzunehmen.

[2] Dispensationen für Fächer, deren Zeugnisnote als Vorschlagsnote für die Maturität zählt, sind ausgeschlossen.

2.2. Zulassung in den Maturitätslehrgang und Wechsel Schwerpunkt-/Ergänzungsfach

§ 6 Zulassung
a) Allgemeine Bedingungen

[1] Voraussetzungen für die Zulassung in den Maturitätslehrgang sind das vollendete 18. Lebensjahr sowie entweder

a) der Ausweis über eine abgeschlossene Berufslehre,
b) eine Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren Dauer, wobei Care- und Erziehungsarbeit, Militär- oder Zivildienst, die Freiwilligenarbeit sowie die Arbeit im Haushalt der Berufsarbeit gleichgestellt werden,
c) ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis oder
d) ein gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis.

[2] Vor der Zulassung kann ein Zulassungsgespräch durch die Schulleitung stattfinden. Dieses hat beratenden Charakter.

[3] Zulassungen sind nur auf Semesteranfang möglich und erfolgen prüfungsfrei.

§ 7 b) Zulassung in den Grundkurs

[1] Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung in den Grundkurs und eröffnet den Entscheid. Bei zu vielen Anmeldungen können Kandidierende zurückgestellt werden.

§ 8 c) Zulassung in den Aufbaukurs

[1] Die Zulassung in den Aufbaukurs kann höchstens bis zum Beginn des 3. Aufbausemesters erfolgen.

[2] Die Schulleitung legt auf Basis des Ausbildungsstands fest, in welches Semester die Kandidierenden zugelassen werden.

[3] Studierende aus Maturitätsschulen des zweiten Bildungswegs mit eidgenössischer Anerkennung oder mit gleichwertiger Vorbildung werden ins entsprechende Semester zugelassen.

[4] Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung und eröffnet den Entscheid.

§ 9 Wechsel Schwerpunkt-/Ergänzungsfach

[1] Das Schwerpunktfach kann bis zum Ende des 2. Semesters des Aufbaukurses gewechselt werden.

[2] Die Studierenden müssen sich über die erforderlichen Vorkenntnisse im neuen Schwerpunktfach ausweisen.

[3] Das Ergänzungsfach kann nicht gewechselt werden.

3. Organe der AME

§ 10 Organe

[1] In Bezug auf die Organe der AME gelten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV) vom 13. Mai 2026 [2)] sinngemäss.

4. Ergänzendes Recht

§ 11 Ergänzendes Recht

[1] Ergänzend sind folgende Bestimmungen der MSV anwendbar:

a) Begabtenförderung gemäss § 5,
b) Schülerinnen- und Schülerorganisation gemäss § 33,
c) individuelle Anliegen und Anliegen von Abteilungen gemäss § 34,
d) freiwilliger Austritt gemäss § 35,
e) Einhaltung der Schulordnung gemäss § 36,
f) Absenzen und Urlaub gemäss § 38,
g) Entlassung aus der Schule aufgrund langandauernder Unterrichtsabwesenheit gemäss § 39,
h) Spitalschulung gemäss § 40,
i) Abteilungslehrperson gemäss § 41,
j) weitere Mitarbeitende gemäss § 42.

2) SAR 423.125

5. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Aarau, 13. Mai 2026

Regierungsrat Aargau

Landammann
ATTIGER

Staatsschreiberin
FILIPPI

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
13.05.2026	01.08.2026	Erlass	Erstfassung	2026/05-12

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	13.05.2026	01.08.2026	Erstfassung	2026/05-12